



Aarau, 14. November 2022
GV 2022 – 2025 / 43

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion Überprüfung und Überarbeitung WOSA

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2022 haben die Einwohnerräte Alexander Umbricht (GLP), Lukas Häusermann (CVP), Stefan Zubler (FDP), Fabio Mazzara (Pro Aarau), Patrik Dober (Pro Aarau), Christoph Waldmeier (EVP/EW), Cornelia Forrer (EVP/EW), Nicola Müller (SP) und Susanna Heuberger (SVP) die Motion Überprüfung und Überarbeitung WOSA mit folgenden Anträgen eingereicht:

- Der Einwohnerrat richtet eine einwohnerrätliche Kommission ein, welche*
 - Das städtische-WOSA-Reglement (und alle dazugehörige Vorgaben) überprüft und in Richtung verständliche und miliztaugliche Prozesse optimiert*
 - Falls notwendig, Änderungen an WOSA bzw. am Reglement vorschlägt*
 - Die Zweckdienlichkeit der heutigen Einteilung der Produkte(gruppe) überprüft*
 - Das Set an Wirkungs- und Leistungsziele sowie den zugehörigen Indikatoren unter Einbezug der Verwaltung überprüft*
 - Ein einfaches und gut verständliches formuliertes Vademecum zur WOSA und zu den Überlegungen der Kommission erstellt bzw. in Auftrag gibt*
 - Untersucht, ob WOSA eine ständige Begleitkommission benötigt, die sich einzig der Weiterentwicklung und regelmässigen Überprüfung von WOSA widmet.*
- Die Kommission ist mit entsprechenden finanziellen und personellen Mitteln (z.B. für Expert/-innen, Sitzungsgelder, Protokollierung durch Stadtverwaltung) auszustatten.*
- Die Kommission legt nach spätestens 2 Jahren Bericht und Antrag zuhänden des Einwohnerrates vor. Entsprechend wird die Kommission spätestens auf Legislaturende wieder auflöst.*

1. Formelles

Die eingereichten Anträge, wonach eine einwohnerrätliche Kommission das WOSA-Reglement (inkl. Produkte und Produktgruppen) überarbeitet und ein Vademecum erstellt (Antrag 1) sowie über finanzielle Kompetenzen verfügt (Antrag 2) und dem Einwohnerrat Bericht und Antrag stellt (Antrag 3), sind aufgrund der vorgesehenen Kompetenzverteilung nicht motionsfähig. Die beantragte einwohnerrätliche Kommission würde mit der Bearbeitung eines Geschäftes und somit mit Exekutivaufgaben beauftragt. Dieser Auftrag geht somit über die möglichen Kompetenzen einer einwohnerrätlichen Kommission hinaus.



Gemäss Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 2 GO, SRS 1.1-1) und Geschäftsreglement des Einwohnerrates (§ 27 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, SRS 1.5-) werden einwohnerrätliche Kommissionen zur Behandlung / Vorberatung eines (ausgearbeiteten) Geschäftes eingesetzt.

Auf die einzelnen Anträge bezogen, weichen diese in folgenden Punkten von den Möglichkeiten gemäss GO und Geschäftsreglement ab:

- Antrag 1: Eine einwohnerrätliche Kommission erarbeitet in Abweichung des Antrags kein Geschäft zu Handen des Einwohnerrates, sondern berät ein vom Stadtrat vorbereitetes Geschäft.
- Antrag 2: Die Kommission kann gemäss § 4 Abs. 4 GO eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Protokollführung anfordern. Die Mitglieder der Kommission werden mit Sitzungsgeld entschädigt. Die Kommission verfügt jedoch nicht über finanzielle Mittel zur Erteilung eines externen Auftrages.
- Antrag 3: In Abweichung vom Antrag legt der Stadtrat dem Einwohnerrat spätestens nach 2 Jahren Bericht und Antrag vor. Der Einwohnerrat kann dabei eine vorberatende Kommission zur Behandlung des Geschäftes einsetzen. Diese Kommission hat, wie die FGPK, die Möglichkeit die stadträtlichen Anträge zu unterstützen oder entsprechende ergänzende Anträge oder Abänderungsanträge zu stellen.

Das eingebrachte Anliegen, wonach das WOSA-Reglement, die Einteilung in Produktgruppe und Produkte sowie die verschiedenen Wirkungs- und Leistungsindikatoren zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten seien, untersteht der Zuständigkeit des Einwohnerrates und wäre motionsfähig (§ 27 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (GO), SRS 1.1-1), wenn es den Zuständigkeiten entsprechend formuliert wäre. Beispielweise wäre folgender Antrag möglich: *Der Stadtrat wird beauftragt, unter Einbezug des Einwohnerrates das WOSA-Reglement, die Einteilung in Produktgruppe und Produkte, sowie die verschiedenen Wirkungs- und Leistungsindikatoren zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten sowie dem Einwohnerrat bis Ende 2024 Bericht und Antrag zu stellen.*

Das Einsetzen einer vorberatenden Kommission ist sodann ohne Einreichen einer Motion möglich. Der Einwohnerrat selber kann eine vorberatende Kommission einsetzen und ihr ein Geschäft zur Vorberatung zuweisen. Alternativ dazu kann auch die FGPK das Geschäft beraten.

2. Inhaltliches

Obwohl das Anliegen in der vorliegenden Form nicht motionsfähig ist, erachtet der Stadtrat das verfolgte Ziel als wichtig und aktuell. An der Sitzung vom 21. September 2020 hat der Einwohnerrat einen Antrag des Stadtrates zur Anpassung des WOSA-Reglementes, mit dem Ziel, die Produktgruppenstruktur im Hinblick auf die Einführung des neuen ERP-System anzupassen, zurückgewiesen. Das Geschäft wurde an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, bei der Überarbeitung des Geschäftes Vertreterinnen und Vertreter aus dem Einwohnerrat beizuziehen. Im Dezember 2021 hat der Stadtrat im Rahmen der Überprüfung und Erweiterung der städtischen Führungsinstrumente beschlossen, neue Instrumente wie das Projektportfoliomanagement einzuführen und bestehende Instrumente wie die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA) zu überprüfen und



zu überarbeiten. Der Stadtrat hat in diesem Zusammenhang die Stadtkanzlei und die Abteilung Finanzen und Steuern beauftragt, dem Stadtrat ein Vorgehen zur Überarbeitung von WOSA vorzulegen, welches den Einbezug des Einwohnerrates sicherstellt.

Der Stadtrat hat ebenfalls beschlossen, die automatisierte und vernetzte Nutzung von Daten zugunsten der Controlling-Aufgaben zu intensivieren und schrittweise die heute weitgehend manuelle Bearbeitung von Indikatoren zu automatisieren. Die mit der vorliegenden Motion vorgebrachten Anliegen nach einer Überprüfung und Überarbeitung von WOSA stimmen somit mit den Absichten des Stadtrates überein. Des Weiteren befassen sich auch andere Städte wie Baden und Riehen mit der Überarbeitung der eigenen Instrumente und Grundlagen der wirkungsorientierten Verwaltung (WOV), was auf einen allgemeinen Anpassungsbedarf dieses weit verbreiteten Instruments hindeutet.

Der Stadtrat ist daher bereit, das Projekt, auch wenn er aus formellen Gründen "nicht eintreten" beantragt, umzusetzen. In den folgenden Erwägungen werden das beabsichtigte Vorgehen und die möglichen Projektorganisationen aufgezeigt, welche die Erwartungen der Motionärinnen und Motionären im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen aufnimmt.

3. Projektphasen

Der Stadtrat schlägt für die Projektbearbeitung ein Vorgehen in drei Phasen vor:

1. **Prüfungsphase:** In dieser ersten Phase werden das Reglement, die Instrumente und Grundlagen überprüft. Zum Abschluss dieser Phase ist der erkannte Handlungs- und Anpassungsbedarf formuliert.
2. **Ausarbeitungsphase:** In dieser Phase wird der Anpassungsbedarf adressiert und das Reglement, die Instrumente und Grundlagen angepasst, wobei der Fokus auf dem Reglement und den grundsätzlichen Strukturen liegt. Wird der Inhalt der einzelnen Produktegruppen und Produkte, so wie er heute im Budget und in der Rechnung abgebildet ist, angepasst, wird dies nur exemplarisch für einzelne Produktegruppen und Produkte umgesetzt. Zum Abschluss dieser Phase sind das Reglement und die allgemeinen Strukturen und Instrumente überarbeitet und ein Handbuch (Vademecum) zu WOSA liegt vor. Zudem sind die Inhalte der Produktegruppen und Produkte exemplarisch formuliert. Gestützt auf diese Grundlagen kann der Stadtrat dem Einwohnerrat eine Anpassung des WOSA-Reglements zur Beratung unterbreiten.
3. **Umsetzungsphase:** in dieser Phase erfolgt die Umsetzung auf Ebene der einzelnen Produktegruppen und Produkte. Das Vorgehen und der Zeitplan richtet sich nach den erforderlichen Anpassungen und berücksichtigt den Zeitplan für das jeweilige Budget, so dass die Anpassungen jeweils ins Budget aufgenommen und so dem Einwohnerrat unterbreitet werden können.

In zeitlicher Perspektive rechnet der Stadtrat für die ersten zwei Projektphasen ca. ein Jahr für die Bearbeitung und bis anderthalb Jahre bis zur Beschlussfassung im Einwohnerrat. Der Zeitplan der Umsetzungsphase ist abhängig von den festgelegten Anpassungen und wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.



4. Projektorganisation

Der Stadtrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre wonach bei der Erarbeitung die verschiedenen betroffenen Gremien und Stellen einbezogen werden sollten. Er sieht dabei die Projektorganisation gemäss Anhang 01 als zielführend. Diese stellt sicher, dass sowohl der Einwohnerrat, als auch der Stadtrat und die Verwaltung zu einem frühen Zeitpunkt im Projekt einbezogen werden. Die verschiedenen Projektgruppen gestalten sich dabei wie folgt:

- **Projektsteuerung:** Sie setzt sich aus dem Stadtpräsidenten, dem Stadtschreiber sowie dem Abteilungsleiter Finanzen und Steuern zusammen. Das federführende Ressort und die zuständigen Abteilungen sind somit in der Projektsteuerung vertreten. Die Projektsteuerung steuert das Projekt auf strategischer Ebene und stellt dem Stadtrat Antrag.
- **Einwohnerrätliche Kommission / Begleitgruppe:** Für den Einbezug des Einwohnerrates sieht der Stadtrat zwei Optionen zur Ausgestaltung der Projektorganisation:
 - o Option 1: Der Einwohnerrat setzt eine spezifische einwohnerrätliche Kommission zur Vorberatung des Geschäftes ein. Der Stadtrat würde in diesem Fall die Mitglieder der Kommission als Begleitgruppe frühzeitig in die Erarbeitung gemäss Ziff. 3 einbeziehen. Favorisiert der Einwohnerrat diese Variante, sollte er im Zusammenhang mit diesem Geschäft die Einsetzung der Kommission mit einem ergänzenden Antrag beschliessen und an der nächsten Einwohnerratssitzung die Kommissionsmitglieder und das Präsidium wählen.
 - o Option 2: Der Einwohnerrat setzt keine spezifische Kommission ein, sondern das Geschäft wird wie alle anderen Geschäfte in der FGPK vorberaten. Der Stadtrat würde in diesem Fall die Fraktionen einladen, Mitglieder für die Begleitgruppe zu ernennen. Der Stadtrat geht von einer Begleitgruppe mit 12 Mitgliedern aus, die sich der Grösse entsprechend auf die Fraktionen verteilen. Favorisiert der Einwohnerrat diese Option sind keine weiteren Beschlüsse zu fassen.

Unabhängig der gewählten Option, wird die Begleitgruppe im Rahmen von verschiedenen Workshops in den Projektphasen gemäss Ziff. 3 einbezogen. Die einwohnerrätliche Kommission (spezifische Kommission oder FGPK) berät das vom Stadtrat verabschiedete Geschäft im Vorfeld der Beratung im Einwohnerrat.

- **Projektleitung:** die Projektleitung setzt sich aus einem Projektleiter der Sektion Organisation und Strategie, dem Controller und einer oder mehreren externen Fachpersonen zusammen. Sie leiten das Projekt operativ und erarbeiten unter Einbezug der verschiedenen Projektgruppen und weiteren Stellen aus der Verwaltung die notwendigen Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen.



5. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtrat rechnet für Phase 1 und 2, unter Berücksichtigung der Erfahrung der Stadt Baden und erster Kostenschätzungen mit einem Aufwand von rund 100'000 Franken. Dies umfasst ein externes Mandat sowie spezifische Abklärungen mit einem Aufwand von ca. 80'000 bis 90'000 Franken. Hinzu kommen Sitzungsgelder, Sachaufwand und eine Reserve für rund 10'000 bis 20'000 Franken. Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass für dieses Projekt ein externer Auftrag erteilt wird. Dies ermöglicht eine neue und ergänzende Perspektive sowie das entsprechende Fachwissen ins Projekt einzubeziehen.

Die Finanzierung erfolgt über einen entsprechenden Verpflichtungskredit. Dieser wird mit der vorliegenden Botschaft beantragt.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. Auf die Motion Überprüfung und Überarbeitung WOSA wird nicht eingetreten.
2. Zur Überarbeitung von WOSA wird ein Verpflichtungskredit von 100'000 Franken bewilligt.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Anhang:

- Projektorganisation